

## **SATZUNG**

### **des Kindergruppe Till Eulenspiegel e.V.**

#### **(Satzung eines gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins mit Aufsichtsrat)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindergruppe Till Eulenspiegel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig zu VR 3213 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern im Vorschul- und Schulalter. Er soll Kindern die Möglichkeit zum sozialen Lernen in Gruppen geben.
- (4) Zu diesem Zweck betreut der Verein Kinder und Familien in Tageseinrichtungen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann, sich zur Verwirklichung seines Zweckes oder zur Reduzierung des wirtschaftlichen Risikos an andere Gesellschaften zu beteiligen. Zu diesem Zwecke darf er unter seiner Aufsicht und Kontrolle stehende Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften) gründen oder sich an Ihnen beteiligen. Die Beteiligung oder Gründung an einer Gesellschaft erfordert einen gemeinsamen Beschluss des Vorstandes, des Aufsichtsrates, nach anwaltlicher und steuerrechtlicher Beratung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (Abs. 3) und
  - b) Fördermitgliedern (Abs. 2)
- (2) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne sich in ihm einzubringen (Fördermitglieder).
- (3) Mitglieder, die nicht Fördermitglieder i.S.d. Abs. 2 sind, sind ordentliche Mitglieder.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (s. § 12 h).
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 3) haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder (§ 4 Abs. 2) haben das Recht, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des ermäßigten Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördermitglieder (§ 4 Abs. 2) haben kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung.

- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen (§ 9 Abs. 1) verpflichtet.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 3),
  - b) Ausschluss des Mitglieds (Abs. 2),
  - c) Tod des Mitglieds.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- a) grob gegen die Satzung,
  - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
  - c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (3) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Den Mitgliedern können in besonderen Fällen die Mitgliedsbeiträge gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

### **§ 10 Organe des Vereins und Vergütung**

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung (§ 11),
  - b) der hauptamtliche Vorstand (§ 14) sowie
  - c) der ehrenamtliche Aufsichtsrat (§ 17).

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich hauptamtlich tätig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Mitgliederversammlung legt dessen angemessene Höhe i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG für den Aufsichtsrat in einem Beschluss fest.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse ist möglich) gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand über die Vereinsgeschäftsstelle beantragen.
- (6) Falls weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden müssen, wird die ergänzte Tagesordnung bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online- Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.

- (7) Für einen Posten im Aufsichtsrat oder Vorstand können nur solche Mitglieder kandidieren, welche durch einen Wahlausschuss, bestehend aus ggf. verbliebenden Vorstandsmitglied, Aufsichtsrat und beratend dem Betriebsrat, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Wahlausschuss hat diese/n insbesondere auf Eignung für das entsprechende Amt zu prüfen und anschließend der Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates,
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

und Entscheidungen über

- e) die Vergütung und Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) Berufung gegen die Ablehnung eines Anwärters auf Mitgliedschaft (§5 Abs. 3),
- i) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
- j) den Vollzug der Verleihung von Mitgliederauszeichnungen,
- k) die Abberufung des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einzelner Mitglieder dieser Gremien,
- l) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss erneut abgestimmt werden, sollte dann erneut Stimmgleichheit bestehen, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus zwei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat bestellt einen Vorsitzenden des Vorstandes.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 10.000,00€ pro individuellem Rechtsgeschäft bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung des jeweils anderen Vorstandmitgliedes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Zeit, jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Aufsichtsratsvorsitzende den Verein.

### **§15 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Revision durchzuführen. Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des Vereins wahr. Der Vorstand hat u.a.

- a) den Wirtschaftsplan über den Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen;
  - b) den Jahresabschluss aufzustellen oder aufstellen zu lassen, dem Aufsichtsrat nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
  - c) der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
  - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates vorzubereiten;
  - e) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend, mindestens vierteljährlich, über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z.B. über
    - a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
    - b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
    - c) Risiken des Vereines.
  - (3) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
    - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 30.000,00 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
- c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen;
- d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte;
- e) Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, die über ein Jahr hinausgehen oder einen Wert von 30.000,00 Euro jährlich übersteigen; Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend. Arbeitsverträge sind davon ausgenommen;
- f) Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen.

Der Aufsichtsrat kann für die vorstehenden und für weitere zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen festlegen.

- (4) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat genehmigt wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen sind, geregelt.
- (5) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen.
- (8) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Austritt als Vereinsmitglied, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (9) Entscheidungen des Vorstandes müssten in allen Belangen der grundsätzlichen Führung und Ausrichtung des Vereins im Konsens getroffen werden. Wenn Entscheidungen nicht im Konsens getroffen werden können, ist unverzüglich der Aufsichtsrat zu informieren und die finale Entscheidung durch diesen herbeizuführen.

## **§ 16 Die Vereinsgeschäftsstelle**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt.

## **§ 17 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden

Mitgliedern. Er besteht aus insgesamt drei Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die anderen beiden Aufsichtsratsmitglieder sind dessen Stellvertreter, die sich gegenseitig vertreten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder Auslagenersatz oder pauschalierte Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung des Einkommenssteuergesetzes und der Abgabenverordnung beschließen.

Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in keinem arbeitnehmerpflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein Till Eulenspiegel e.V. stehen. Eine Wahl zum Aufsichtsrat für Arbeitnehmer der Till Eulenspiegel e.V. ist somit ausgeschlossen und nicht zulässig.

- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (3) Die Angehörigen des Aufsichtsrates müssen Mitglied in der Kindergruppe Till Eulenspiegel e.V. sein.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens vierteljährlich statt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates werden, neben den in der Satzung definierten Tätigkeiten, in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird bei erstmaliger Einführung der MV zur Abstimmung vorgelegt. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat fördert die Arbeit der Kindergruppe Till Eulenspiegel e.V. und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, ebenso überwacht der Aufsichtsrat die Arbeit des Vorstandes.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
  - a) Prüfung des Jahresabschlusses;
  - b) Erörterung des Wirtschaftsplanes;
  - c) Änderung (unterjährig) des Wirtschaftsplanes;
  - d) Vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 15 Abs. 3.;
  - e) Überwachung des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat kann für weitere Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

Der Aufsichtsrat kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalmächtigungen erteilen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;



- b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 1;
- c) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
- d) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- e) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- f) Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern bei Unfähigkeit zur Amtsausführung oder grober Fahrlässigkeit gemäß § 19 Abs. 4;
- g) Entgegennahme der in § 15 Abs. 2 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- h) Zustimmung zu den in § 15 Abs. 3 aufgeführten Geschäften des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- j) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

### **§ 19 Eingriffsmöglichkeiten und weitere Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterzeichnet die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Aufsichtsrat kann nach vorherigem Mehrheitsbeschluss (gemäß §17 Abs. 6) die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören.  
Über die endgültige Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von der Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten endgültig bestätigt wird bzw. das betreffende Vorstandsmitglied abberufen wird.
- (5) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (6) Maßnahmen des Aufsichtsrates nach den Absätzen 4 und 5 sind beim Vereinsregister durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates anzumelden, dies gilt auch für ihre Aufhebung.

### **§ 20 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter**

Vereinsorgane, haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 13 Abs. 7.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auslösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

### **§ 22 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk in der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden.


### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung, die am 03.12.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts und des Registergerichts in Kraft.

Die Satzung wurde am 16.12.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Paragraphen 11 (6), 17 (1) und 11 (7) geändert.

Die Satzung wurde am 21.11.2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Paragraphen 17 (6), 3 (3), 8 (3) und 15 (9) geändert

Braunschweig, den 10.01.2023



---

(Unterschrift)



---

(Unterschrift)